

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0395/2020/BV

Datum:
11.11.2020

Federführung:
Dezernat III, Landschafts- und Forstamt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat VI, Kämmereiamt

Betreff:

**Änderung der Satzung über die Bestattungsgebühren
(Bestattungsgebührensatzung)**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	17.12.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt dem gesamten Inhalt der vorliegenden Kalkulation für die Gebühren im Bestattungswesen (Anlage 01) zu; hiermit werden insbesondere die folgenden Ermessen- und Prognoseentscheidungen getroffen:

a. Es wird ein zweijähriger Gebührenbemessungszeitraum – vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 – festgelegt.

b. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden zu.

c. Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch prognostizierte kalkulatorische Zinssatz für 2021 und 2022 von 1,5% (langjähriges Mittel) verwendet.

d. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu, einen Kostenanteil für öffentliches Grün in Höhe von 10% der Kosten für die Unterhaltung der Grünflächen zuzüglich der Kosten der Baumpflege auszusondern. Dieser Anteil ist über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.

2. Der Gemeinderat beschließt für den Gebührenbemessungszeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 die Gebührensätze gemäß Gebührenverzeichnis zur 2. Änderungssatzung über die Bestattungsgebühren der Stadt Heidelberg (Anlage 02).

Hinsichtlich der Differenz zwischen den kostendeckend kalkulierten Gebührensätzen und den vom Gemeinderat tatsächlich beschlossenen Gebührensätzen handelt es sich um eine freiwillige Kostenunterdeckung.

3. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 02 beigefügte „2. Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• prognostizierte gebührenfähige Kosten für den Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 (gerundet)	8.771.000
Einnahmen:	
• prognostizierte Gebührenerlöse für den Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 (gerundet)	7.824.000
Finanzierung:	
• prognostizierte Gebühreneinnahmen (gerundet)	7.824.000
• Allgemeine Haushaltsmittel (freiwillige Kostenunterdeckung)	947.000
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gebührenbemessungszeitraum der aktuellen Bestattungsgebührenkalkulation endet zum 31.12.2020. Dies erfordert eine Neukalkulation der Bestattungsgebühren.

Begründung:

Gemäß den Vorschriften des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg, ist die Stadt Heidelberg verpflichtet, für verstorbene Gemeindemitglieder Friedhöfe anzulegen und zu unterhalten. Gemeindefriedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, für die Benutzungsgebühren nach § 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben werden können. Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe richten sich nach der Bestattungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg.

1. Allgemeine Informationen

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich der allgemeine Trend der sinkenden Nachfrage von Erdbestattungen verbunden mit der fehlenden Nachfrage der entsprechenden Bestattungsplätze weiter fortsetzt. Im Gegenzug werden Urnenbestattungen und Baumbestattungen verstärkt nachgefragt. Auch die unterschiedlichen Bestattungsmöglichkeiten des im Jahr 2019 in Betrieb genommenen „Erinnerungsgarten der Kulturen“ auf dem Bergfriedhof werden stark nachgefragt.

2. Gebührenkalkulation

Die vorliegende Gebührenkalkulation wurde auf Basis des Haushaltsplans für das Jahr 2020 erstellt. Für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 werden gebührenfähige Kosten in Höhe von rund 8.771.000 Euro prognostiziert und somit ein leichter Anstieg im Vergleich zum Gebührenbemessungszeitraum 2019/2020. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen berücksichtigte Tarif- und Preissteigerungen bei den Personal- und Sachkosten sowie bauliche Maßnahmen, insbesondere beim Krematorium.

2.1. Öffentliches Grün

Die Festlegung des Anteils für das öffentliche Grün liegt im Ermessen des Gemeinderats. Gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 21.12.2010 wurde der Anteil für die Pflege des öffentlichen Grüns auf 10% des Aufwands für die Unterhaltung der Friedhofsflächen zuzüglich der Kosten für die Baumpflege festgesetzt. Die Flächenanteile haben sich gegenüber der letzten Kalkulation nicht verändert. Die Kostenanteile für das öffentliche Grün werden in der Kosten- und Leistungsrechnung separat ermittelt und fließen nicht in die Kalkulation der Gebühren ein (2021: circa 327.300 Euro, 2022: circa 333.300 Euro).

2.2. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen

Das gebührenrechtliche Ergebnis des Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2019 – 31.12.2020 liegt erst 2021 vor, so dass mögliche Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen frühestens in der Kalkulation für einen Bemessungszeitraum ab 2023 berücksichtigt werden können.

Für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2017 – 31.12.2018 wurde vom Gemeinderat eine in Kauf genommene Unterdeckung in Höhe von rund 982.000 Euro beschlossen. Das ermittelte gebührenrechtliche Ergebnis schließt mit einer Unterdeckung in Höhe von rund 628.000 Euro ab. Somit ist weder eine Kostenüberdeckung (diese liegt vor, wenn die gesamten Gebührenerlöse der Einrichtung, die gesamten gebührenfähigen Kosten der Einrichtung übersteigen), noch eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in der vorliegenden Kalkulation zu berücksichtigen.

Die Kalkulation ist als Anlage 01 der Vorlage beigefügt und enthält detaillierte Erläuterungen zu Rechts- und Kalkulationsgrundlagen.

3. Vorschlag der Verwaltung zur Anpassung der Gebühren

Um auch künftig das gesetzte Ziel einer Gesamtkostendeckung von 90% erreichen zu können, sind teilweise Gebührenerhöhungen erforderlich.

Die geringe Nachfrage nach der Benutzung von Leichen- und Feuerhallen setzt sich mittelfristig weiter fort. Dies führt zu einem erheblichen Zuschussbedarf. Ohne diese Zuschüsse könnten keine marktfähigen Gebühren beschlossen werden.

Die Gebühren für die Feuerbestattung sollen nur moderat angehoben, da wir hier in direkter Konkurrenz zu benachbarten Krematorien stehen. Bei einigen Bestattungsarten, insbesondere bei Bestattungen in gärtnergepflegten Grabfeldern, konnte die Gebühr leicht reduziert werden, da hier die Art der Bestattung vermehrt nachgefragt wird.

Um die Auswirkungen der Gebührenanpassung im Vergleich zur bisherigen Gebühr zu verdeutlichen, werden in der Anlage 03 die häufigsten Bestattungsarten (Normalfälle) als „Paketpreise“ dargestellt.

In der in Anlage 01 enthaltenen Synopse (Seiten 8-11) werden alle Gebühren analog zum Gebührenverzeichnis dargestellt und die aktuell gültige Gebühr dem neuen Gebührenvorschlag gegenübergestellt. Darüber hinaus werden Kostendeckungsgrade für die einzelnen Positionen des Gebührenverzeichnisses abgebildet.

4. Gebührenvergleich Grabnutzung

In der Anlage 04 sind die derzeit gültigen Jahresgebühren für die Grabnutzung von fünf Städten aufgelistet. Der Städtevergleich zeigt, dass die Gebühren in Heidelberg durchschnittlich im günstigen bis mittleren Segment liegen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+/- berührt:	Ziel/e:
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Beitrag zum Haushaltsausgleich

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Gebührenkalkulation
02	2. Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung nebst Anhang (neues Bestattungsgebührenverzeichnis)
03	Gebührenvergleich verschiedener Bestattungsarten (Normalfälle)
04	Vergleich Grabgebühren (5 Städte)